

gesprochen haben, aus dem einfachen Grunde, weil man sonst der Kammer den Vorwurf der Parteilichkeit machen könnte. Das Princip finde ich nicht bedenklich; denn es handelt sich nicht darum, einen Beschluß darauf zu fassen, also gewissermaßen ein Mitglied zur Verantwortung aufzufordern, sondern nur darum, daß die Erklärung verlesen würde, wie der Kammer überhaupt das Recht zusteht, das Verlesen einer jeden Eingabe zu verlangen. Mir scheint dieses Verfahren um so mehr rathlich, als, so wie die Zeitungen verpflichtet sind, eine Widerlegung dessen aufzunehmen, was in ihnen gesagt worden war, so auch wir eine Gegenerklärung auf einen aus der Kammer ausgegangenen Vorwurf anzuhören haben dürften. Ein Bedenken in Bezug auf die Consequenz scheint mir nicht daraus abzuleiten zu sein, denn in jedem einzelnen Falle bleibt es uns unbenommen, die Verlesung zu verweigern.

Bürgermeister Gottschald: Die Erklärung des Herrn Vicepräsidenten, welcher in dieser Angelegenheit theilhaftig ist, zeugt von so ehrenwerther Gesinnung, daß ich glaube, sie verdiene die Anerkennung der Kammer, und diese Anerkennung wird die Kammer dadurch aussprechen, daß sie in seinen Wunsch einstimmt, daß die Biedermann'sche Erklärung verlesen werde.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde also die Frage stellen: ob die Kammer diese Erklärung vorgelesen haben wolle? — Wird gegen neun Stimmen bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Die Erklärung lautet wie folgt:

Die von mir herausgegebene Schrift: „Unsere Gegenwart und Zukunft“ ist in beiden sächsischen Kammern Gegenstand heftiger Angriffe von Seiten einiger ritterschaftlicher Mitglieder geworden. Ich würde diese Angriffe, obgleich sie einen sehr verletzenden und zum Theil wirklich injuriösen Character haben, ruhig und ohne irgend eine Gegenäußerung dem öffentlichen Urtheile anheimgeben, wie ich dies auch mit ähnlichen Äußerungen von anderer Seite her gethan habe, wenn dieselben nicht neben der Berunglimpfung meiner Person auch eine Verdächtigung gewisser allgemeiner Bestrebungen enthielten, bei denen ich theilhaftig bin, und welche daher gegen solche sehr wohlberrechnete Anschuldigungen zu vertheidigen ich mich verpflichtet fühle. Es haben nämlich die Herren v. Friesen, v. Posern und v. Thielau in dem genannten Buche enthaltenen Aufsatz, betitelt: „Protestantische Denkschrift an die nach Berlin berufene evangelische Conferenz,“ beschuldigt: es seien darin (auf Seite 357) Christus und die Apostel Schreier genannt, die das jüdische Volk verführt hätten. Die betreffende Stelle lautet nun aber wörtlich so:

„Manche von Ihnen (der Verfasser redet die Mitglieder der Conferenz an) werden noch aus der alten jüngst vergangenen guten Zeit sein, wo die ganze Menge der Opposition von Ihnen eingetheilt wurde in Verführer und Verführte — die alte Einteilung der so ungerecht verdamnten Pharisäer und Hohenpriester, aus deren im Kerne gutem und getreuem Volke leider so Viele von einigen Schreibern, Jesu und den Aposteln verführt wurden. Manche unter Ihnen führen die aus derselben Rüst-Kammer hervorgesuchte Waffe, indem sie die Rufer nach prote-

stantischer Freiheit für Heuchler erklären, die es eigentlich auf den Umsturz aller Throne und Altäre abgesehen haben — und Sie sprechen zu den modernen Landpflegern: wenn ihr diese leben laßt, so seid ihr des Kaisers Feinde.“

Niemand, der diese Stelle mit Verstand und Unbefangtheit liest, wird in Zweifel darüber sein, daß nicht der Verfasser selbst Christum und die Apostel Schreier nennt, sondern daß er vielmehr ironisch sagt: im Sinne der Pharisäer und Hohenpriester wären Christus und die Apostel eben so gut Schreier und Volksverführer gewesen, wie es nach der Meinung der starren Orthodoxen heutzutage alle die wären, die für eine zeitgemäße Reform des Glaubens und gegen den Zwang veralteter Satzungen kämpften.

Wenn also Herr v. Friesen diese Stelle benützt, um eine üble Meinung gegen die Petitionen für freiere Kirchenverfassung zu erwecken, weil an der Spitze einer dieser Petitionen der Herausgeber jener Schrift stehe, so ist dies, wie man sieht, eine durch nichts begründete Verdächtigung, ganz abgesehen davon, daß der Aufsatz, in dem die fälschlich angeschuldigte Stelle vorkommt, gar nicht mich selbst zum Verfasser hat, wie Herr v. Friesen leicht hätte bemerken können, da alle von dem Herausgeber herrührenden Aufsätze ausdrücklich in der Ueberschrift als solche bezeichnet sind.

Leipzig, den 12. Januar 1846.

Professor Karl Biedermann.

Es ist hierauf weiter nichts zu verfügen, und da dies die einzige Nummer war, die auf der Registrande sich befand, übrigens ich der Kammer bloß anzuzeigen habe, daß der Bürgermeister Behner durch Unwohlsein noch immer abgehalten ist, in der Kammer zu erscheinen, so würden wir zur Tagesordnung übergehen können.

v. Belä: Herr Präsident! Ich bitte um Erlaubniß, vorher einen kurzen Vortrag in Bezug auf ein Allerhöchstes Decret halten zu dürfen. Das Allerhöchste Decret, vom 14. September 1845, das Abtreten der Minister und Regierungskommissarien bei den Abstimmungen betreffend, ist bereits in der Kammer zum Vortrage gekommen und einstimmig in der jenseitigen Kammer genehmigt worden, daß die durch das Decret beantragte Erläuterung des §. 134 der Verfassungsurkunde Platz ergreifen solle. Es würde also vollkommene Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Beschlusse stattfinden, wenn nicht noch ein Zwischenact dazu gekommen wäre. Nämlich in der jenseitigen Kammer ist noch der Antrag gestellt worden, daß der über das Abtreten der Herren Minister und Regierungskommissarien gefaßte Beschluß sofort noch vor der Publication des betreffenden Gesetzes in Wirksamkeit treten möge. Die diesseitige Deputation findet kein Bedenken, ihrer verehrten Kammer den Beitritt anzuempfehlen, und falls dieser geschehen würde, würde sofort diesseits die ständische Schrift zu entwerfen sein. Ich ersuche daher das Directorium, die geehrte Kammer zu fragen, ob sie diesem Antrage beizutreten geneigt ist.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also jenseits beschlossen worden, der Absicht des Allerhöchsten Decrets sofort dadurch